

V E R E I N S S A T Z U N G

der

Kleingartenanlage „Zum Dreieck e. V.“

im Verband der Garten- und Siedlerfreunde e. V.

Errichtungsdatum der Satzung:

Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.08.2021

Änderung der Satzung:

Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.05.2022



§ 1
Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenanlage Zum Dreieck e. V.“ und hat seinen Sitz in Potsdam-Bornim.
2. Eingetragen ist der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Reg.-Nr.: VR 301.
3. Der Gerichtsstand ist Potsdam.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerei).
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch Erhaltung und Unterhaltung der Kleingartenanlage sowie in der fachlichen Beratung und Betreuung der Vereinsmitglieder verwirklicht.
Dabei sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege berücksichtigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3
Dachverband

Der Verein ist Mitglied im „Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e. V.“ (VGS) und an deren Beschlüsse gebunden.

§ 4
Gemeinnützigkeit

1. Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit wird auf der Grundlage des § 2 Bundeskleingartengesetz und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung realisiert.
2. Zur Gewährung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit des Vereins wird bestimmt:
 - a) Der Verein darf keine anderen als in dieser Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- c) Der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Zuwendungen oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- d) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereins zum Zeitpunkt der Auflösung entscheidet die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

1. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Rechte befindliche natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - a) Die Mitglieder mit rechtsgültigem Pachtvertrag sind aktive Mitglieder.
 - b) Förderndes oder passives Mitglied sind gemäß Absatz 1, Satz 1 solche Personen, die keinen Kleingarten des Vereins gepachtet haben. Ein Rechtsanspruch auf die Pacht eines Kleingartens im Verein kann daraus nicht abgeleitet werden.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können nur solche Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen bzw. um die Förderung des Vereins im Besonderen verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund einer Empfehlung des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von den jährlich zu leistenden Arbeitsstunden befreit.
2. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung/Aufnahme (Formblatt) gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied bzw. über die Ablehnung.
 - a) Mit der Aufnahme als Mitglied des Vereins wird pro Person eine Aufnahmegebühr gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben.
 - b) Über die Aufnahme als Mitglied bzw. Ablehnung ist die Mitgliederversammlung bei der nächsten turnusmäßigen Versammlung zu informieren.
 - c) Dem neuen Mitglied wird auf Verlangen die Satzung des Vereins und die Rahmengartenordnung des VGS ausgehändigt. Die Satzung kann auch auf der Vereinshomepage heruntergeladen werden. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen und die Satzung und Rahmengartenordnung anerkannt.
4. Die Mitgliedschaft, gleich welcher Form, endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand formlos schriftlich zu erklären und ist jeweils jährlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Austritt zu einem früheren Zeitpunkt wird eingeräumt, wenn Umstände dies erfordern.
 - b) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist das letzte Mittel zur Disziplinierung der Mitglieder und wird durchgeführt, wenn das Mitglied
- gegen die Vereinszwecke in grober Weise verstößt,
 - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung bzw. gegen Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung schuldig gemacht hat,
 - den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Der Antrag zum Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstands unter Benennung der Gründe und bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich). Wird durch die Mitgliederversammlung der Ausschluss beschlossen, erfolgt durch den Vorstand die Empfehlung an den VGS, die Kündigung des Pachtvertrages zu vollziehen.

Wenn es die Interessen des Vereins zwingend gebieten, kann der Beschluss einer Mitgliederversammlung den Ausschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Der Vorstand kann die Wiederaufnahme empfehlen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht,
 - a) durch Tun und Unterlassen zur Einhaltung der Vereinssatzung beizutragen,
 - b) pro Geschäftsjahr gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinnützige Arbeit bei Arbeitseinsätzen innerhalb und außerhalb des Vereinsgeländes - entsprechend der Vorgaben des Vorstands - zu leisten,
 - Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ist ein Wertausgleich (Geldbetrag) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung einzuzahlen.
Die Festlegung der Frist für die Einzahlung erfolgt durch den Vorstand.
 - Die Mitglieder des Vorstands sind hiervon befreit.
 - Für besonders eigenständig aktive und verdienstvolle Mitglieder sowie für Mitglieder, die körperlich und geistig zu Arbeitsleistungen nicht in der Lage sind, kann eine Befreiung hiervon durch den Vorstand beschlossen werden.
 - c) bei beabsichtigtem Pächterwechsel den Vorstand rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen und diesen nicht ohne Mitwirkung des Vorstands sowie des Kreisverbandes zu vollziehen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist an die gefassten Beschlüsse des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht,
 - a) in dieser Satzung an anderer Stelle bereits geregelte Rechte wahrzunehmen, soweit Ausschließungsgründe dem nicht entgegenstehen,
 - b) sich an jedes Vorstandsmitglied mit Problemen zu wenden, die den Verein und das Vereinsleben betreffen,
 - c) sich unmittelbar an den VGS und seinen Geschäftsführer zu wenden,

- d) den Vereinsraum im Vereinsgebäude für private Feierlichkeiten zu mieten und zu nutzen.
- Die Miet-/Nutzungszeit ist maximal auf drei aufeinanderfolgende Tage beschränkt.
 - Für die Mietung/Nutzung ist eine Unkostenpauschale gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung pro Tag zu entrichten sowie der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen

§ 7 Finanzierung des Vereins

1. Mitgliedsbeitrag/Umlagen/Aufnahmegebühr

- a) Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der allgemeinen Aufwendungen des Vereins.
Die Mitglieder haben an den Verein einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu zahlen. Dessen Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
- b) Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen nur für einen außerplanmäßigen Finanzbedarf, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, erhoben werden. Pro Geschäftsjahr darf eine Höhe von 300,00 Euro nicht überschritten werden.
- c) Die Zahlungen haben bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt festlegt, für das laufende Geschäftsjahr zu erfolgen.
- d) Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2. Spenden/Rücklagen

- a) Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegen genommen werden. Die Bestimmungen gemäß § 10 b EStG und § 50 EStDV sind einzuhalten.
- b) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere, dem Satzungszweck dienende Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.

3. Mahngebühren

Gegenüber Mitgliedern können Mahngebühren verhängt werden. Die Höhe der Mahngebühren legt die Mitgliederversammlung fest. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - die Revisionskommission.
 - a) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung keine andere Festlegung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit (dafür oder dagegen; Stimmenthaltungen gilt als neutral; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung).
 - b) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
2. Versammlungen und Sitzungen der Organe sind vom 1. Vereinsvorsitz, 2. Vereinsvorsitz oder einer vom Vorstand beauftragten Person zu leiten.
Über Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane, Beschlüsse (auch als Anlagen) sind Protokolle anzufertigen, die durch den Versammlungsleitenden und den Protokollführenden zu unterschreiben sind.
In der Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse zweifelsfrei festzuhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Nennung von Ort und Beginn der Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnungspunkte (TOP), darunter den TOP „Sonstiges“, und Beschlussvorschläge.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied in Textform an die Postadresse oder bei hinterlegter Mailadresse per E-Mail zuzusenden. So fristgemäß vorgenommene Einladungen gelten als ordnungsgemäß vorgenommene Einladungen.
3. Der Versammlungsleitende wird durch den Vorstand bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
 - a) Für das zurückliegende Geschäftsjahr sind zu erstatten:
 - der Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - der Finanzbericht des Vorstandsmitglieds für Finanzen,
 - der Bericht der Revisionskommission.
 - b) Die Entlastung des Vorstands für das letzte Geschäftsjahr erfolgt mit Bestätigung des Rechenschaftsberichts, des Finanzberichts sowie des Revisionsberichts.
Bei Nichtbestätigung ist innerhalb von zwölf Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur zu dem/den nicht bestätigten Tagesordnungspunkt/en anzuberaumen, bei der die Gründe, die zur Nichtbestätigung geführt haben, auszuräumen/zu klären sind.
 - c) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
 6. Niederschriften (einschließlich Beschlüsse) der Mitgliederversammlungen sind von einem Versammlungsleitenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind immer im Schaukasten zu veröffentlichen. Die Aushangzeit beträgt jeweils den Zeitraum von mindestens vier Wochen nach Fertigstellung.
 7. Es ist ebenfalls zulässig, Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung zu fassen.
Bei der Mitteilung des Beschlussgegenstandes ist gleichzeitig der Termin der Stimmabgabe bekannt zu geben. Die Stimmabgabe kann schriftlich und Textform erfolgen.
Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Einladung bekanntzugebenden Termin. Über die Auszählung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern analog § 9 Ziff. 6 zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern.
 - a) 1. Vereinsvorsitz
 - b) 2. Vereinsvorsitz
 - c) Vorstandsmitglied für Finanzen
 - d) Vorstandsmitglied für Bauen und Ökologie
 - e) Vorstandsmitglied für Organisation

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich; zu einzelnen Tagesordnungspunkten können sowohl Mitglieder vorgeladen bzw. eingeladen werden, als auch auf vorherigen schriftlichen Antrag ihre Teilnahme erwirken.
2. Der 1. Vereinsvorsitz und der 2. Vereinsvorsitz haben jeder Einzelvertretungsbefugnis.
Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.
Folgende Konstellationen sind möglich:
 - a) Vorstandsmitglied für Finanzen mit Vorstandsmitglied für Bauen und Ökologie
 - b) Vorstandsmitglied für Finanzen mit Vorstandsmitglied für Organisation
 - c) Vorstandsmitglied für Bauen und Ökologie mit Vorstandsmitglied für Organisation
3. 1. Vereinsvorsitz, 2. Vereinsvorsitz und das Vorstandsmitglied für Finanzen sind zeichnungsberechtigt.
Weitere Modalitäten sind in einer „Vereins-Kassenordnung“ zu regeln.

4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der gewählten Organe
 - Bildung von Kommissionen und Berufung entsprechender Mitglieder
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme vom 1. Vereinsvorsitz.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig,
 - wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind,
 - auch wenn nicht alle Funktionen besetzt sind.
8. Zur Fassung kurzfristig erforderlicher Vorstandsbeschlüsse ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ohne eine Zusammenkunft, auf schriftlichem oder elektronischem Weg bzw. per Video- oder Telefonkonferenz zulässig.
9. Hält der Vorstand es für erforderlich, Beschlüsse zur Information der Mitglieder (vollinhaltlich oder in Auszügen) bekannt zu geben, ist die Niederschrift einer Vorstandssitzung als Aushang im Schaukasten der Kleingartenanlage zu veröffentlichen.
10. Die Mitglieder des Vorstands und sonstiger Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann ihnen eine Ehrenamtspauschale (pauschale Aufwandsentschädigung) gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. von nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Kassenführung und Revisionskommission

1. Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Die Kassenverwaltung und Rechnungslegung erfolgt durch das Vorstandsmitglied für Finanzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Zahlungsverzug ist das Vorstandsmitglied für Finanzen ~~den~~ ~~Schatzmeister~~-berechtigt, Mahngebühren gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung zu erheben.
2. Die Revisionskommission ist ein Organ der Kontrolle über das Vermögen des Vereins.
 - a) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, hat jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen, an der mindestens zwei Mitglieder anwesend sein müssen.
 - b) Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, sie sind nicht weisungsgebunden. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
 - c) Der Revisionskommission obliegt insbesondere die Prüfung
 - der ordnungsgemäßen Kassenführung,
 - Verwendung der Mittel entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
 - der Liquidität des Vereins.

3. Das Vorstandsmitglied für Finanzen hat in alle zur Prüfung der Liquidität sowie zur Erstattung des Revisionsberichtes erforderlichen Belege und Unterlagen Einsicht zu gewähren.
4. Der Revisionsbericht ist durch die Revisionskommission der Mitgliederversammlung zu erstatten und in mindestens einer Niederschrift nach Erstattung dem Vorstand auszuhändigen.

§ 12

Wahlen zum Vorstand und zur Revisionskommission

1. Wahlen zum Vorstand/Revisionskommission sind durchzuführen,
 - a) turnusmäßig für den gesamten Vorstand und für die gesamte Revisionskommission alle fünf Jahre;
 - b) wenn dies vorzeitig mindestens ein Drittel aller Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Nennung der Gründe verlangen für:
 - den gesamten Vorstand durch einen Gesamtmisstrauensantrag oder
 - zu mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder mindestens zwei Mitgliedern der Revisionskommission durch Einzelmisstrauensanträge;

durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
Die Mitglieder des Vorstands und der Revisionskommission bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Vor Beginn der Wahl berufen die Anwesenden aus ihrer Mitte drei Mitglieder als Wahlausschuss. Diese drei bestimmen einen Wahlleitenden, der mit der Durchführung der Wahl beauftragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung schlägt die Kandidaten zur Wahl (ohne Funktion) vor. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

Bei der offen durchzuführenden Wahl - Einzelwahl bzw. Blockwahl - (ohne Funktion) gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen erhalten hat. Erhalten zwei Kandidaten Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl. Der neu gewählte Vorstand bestimmt noch in der Wahlversammlung in interner Abstimmung die Funktionsvergabe gemäß § 610 Ziffer 1 der Satzung und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt.

4. Eine Wahl zum Vorstandsmitglied kann unterbleiben beim Ausscheiden maximal zweier Mitglieder innerhalb eines Geschäftsjahres durch
 - Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5, Absatz 4 der Satzung,
 - Rücktritt aus persönlichen Gründen.

Eine Wahl zum Mitglied der Revisionskommission kann unterbleiben beim Ausscheiden maximal eines Mitglieds innerhalb eines Geschäftsjahres durch

- Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5, Absatz 4 der Satzung,
- Rücktritt aus persönlichen Gründen.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, für ausgeschiedene Mitglieder während eines Geschäftsjahres neue Mitglieder in den Vorstand/die Revisionskommission eigenständig zu kooptieren, wenn die zuvor benannten Voraussetzungen gegeben sind. Über die Kooptierung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Beschluss mit Rückwirkung herbeizuführen.

Findet die Kooptierung dabei die Mehrheit, gilt das kooptierte Mitglied als gewählt; findet sie keine Mehrheit, gilt diese mit dem Tag der Mitgliederversammlung als beendet. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit berechtigt, der Mitgliederversammlung unmittelbar erneut Vorschläge zur Kooptierung zum Beschluss zu unterbreiten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der TOP „ Die Auflösung des Vereins“ stehen.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens Drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.
3. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Wird die Auflösung beschlossen, haben die Mitglieder in der gleichen Versammlung den Liquidator zu bestellen, der die laufenden Geschäfte abwickelt.
4. Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist dem VGS zum Zwecke der satzungsmäßigen Förderung des Kleingartenwesens zu übergeben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderung/Neufassung der Satzung

1. Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für einen Beschluss zur Satzungsänderung/Neufassung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom für den Verein zuständigen Vereinsregister, dem zuständigen Finanzamt oder der zuständigen Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit des Vereins bzw. der steuerrechtlichen oder kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen.
Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Der Verein regelt mit Beschluss der Mitgliederversammlung die zusätzliche Ordnung für:

- die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten bzw. des Vereinsgeländes,
 - deren Ordnung, Pflege und Sauberkeit sowie für
 - das Zusammenleben seiner Mitglieder
in einer „Vereins-Gartenordnung“.
2. Der Verein benutzt im rechtlichen, öffentlichen sowie im geschäftlichen Schriftverkehr ein Logo, wie auf dem Deckblatt der Satzung (im Original) abgebildet.
 3. Die Postanschrift des Vereins wird durch den Vorstand festgelegt.
 4. Der Briefbogen des Vereins muss den geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
Folgende Angaben sind mindestens aufzunehmen:
 - Logo und Name des Vereins
 - Name und Kontaktdaten des 1. Vereinsvorsitz
 - Postanschrift
 5. Jedem Mitglied des Vereins ist gemäß § 5 Abs. 3 c) die Satzung zur Verfügung zu stellen.
Je ein Exemplar ist ferner zuzuleiten:
 - dem Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam,
 - dem Finanzamt Potsdam-Stadt,
 - der kontoführenden Zweigstelle der MBS in Potsdam und
 - dem VGS.

Darüber hinaus sind die Vereinssatzung sowie weitere bedeutsame Vereinsordnungen/Dokumente – soweit dem nicht Regelungen des Datenschutzes gemäß der EU.DSGVO oder Vorbehalte des Vorstands entgegenstehen – auf der Vereins-Homepage in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
 6. Beim Vorstand des Vereins ist stets ein aktuelles Exemplar der Satzung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder und anderer Interessierter vorzuhalten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung des Vereins tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung außer Kraft.
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.05.2022.

	Funktion im Vorstand	Signatur
gezeichnet	1. Vereinsvorsitz Knut Bartholomäus	
gezeichnet	2. Vereinsvorsitz Steffi Sommer	
gezeichnet	Vorstandsmitglied für Finanzen Monika Genrich	
gezeichnet	Vorstandsmitglied für Bauen und Ökologie Marko Wendt	
gezeichnet	Vorstandsmitglied für Organisation Margrit Rachner	